

Förderprogramm Ladeinfrastruktur vor Ort

Inhalt

| | |
|---|---|
| Wie wird gefördert? | 2 |
| Allgemeines | 2 |
| Bedingungen..... | 2 |
| Voraussetzungen | 2 |
| Wer wird gefördert? | 2 |
| Antragsberechtigte..... | 2 |
| Was wird gefördert? | 2 |
| Förderfähige Leistungen | 2 |
| Nicht förderfähige Leistungen | 3 |
| Anforderungen an die Ladeinfrastruktur | 3 |
| Technische Anforderungen | 3 |
| Sonstige Anforderungen | 3 |
| Anforderungen an Netzanschluss und Pufferspeicher | 4 |
| Technische Anforderungen | 4 |

Wie wird gefördert?

Allgemeines

- Fördervolumen: 300 Mio. € unter Berücksichtigung der De-minimis Regelung (d.h. die Absicht der Beihilfen als geringfügige Förderbeigabe soll verstärkt werden)
- Zeitraum: 12. April 2021 bis 31. Dezember 2022 nach dem Windhundprinzip
- Grund: allgemeine Verbesserung der Verfügbarkeit von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur insbesondere das Laden an attraktiven Zielorten des Alltags
- Webseite: [Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur](#)

Bedingungen

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Mindestbetriebsdauer: min. 6 Jahre (Zweckbindung)
- Realisierung der Ladeinfrastruktur muss bis zum 31.12.2022 erfolgen

Voraussetzungen

- Antragstellung ab dem 12. April 2021 ab 10:00 Uhr bis zum 31.12.2021 ([Hier](#) geht es zum Antragsverfahren bei der BAV) (Auswahl beim neuen Formular: 1. BMVI, 2. Ladeinfrastruktur vor Ort)
- Die Ladeinfrastruktur muss auf einer Stellfläche in der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigte

- natürliche Personen
- Kleinstunternehmen (KMU Definition ABL. EG L 124/36)
- kleine Unternehmen (KMU Definition ABL. EG L 124/36)
- mittlere Unternehmen (KMU Definition ABL. EG L 124/36)
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
- Gebietskörperschaften

Laut BMVI sind **insbesondere Unternehmen in folgenden Bereichen** zur Antragstellung aufgerufen:

- -Einzelhandel
- -Hotel-und Gastgewerbe
- -kleine Stadtwerke
- -kommunale Gebietskörperschaften

Was wird gefördert?

Förderfähige Leistungen

- Erstmalige Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit mindestens einem fest installierten Ladepunkt
- Normal-und Schnelladepunkte (inkl. Wallboxen)
- Netzanschluss
- Pufferspeicher muss im Zusammenhang mit der Errichtung von Ladesäulen stehen

- Zähleranschlusssäule, sofern nicht in Ladeeinrichtung integriert

Nicht förderfähige Leistungen

- laufende Betriebsausgaben
- Ausgaben für Grunderwerb
- Planungs- und Genehmigungsausgaben
- eigene Personalkosten

Eine vollständige Liste aller förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben finden Sie [hier](#)

| Ladeinfrastrukturtyp | Ladeleistung | Förderhöhe |
|--|--|---|
| Normalladeinfrastruktur (AC & DC) | 3,7 kW bis 22 kW | Bis zu max. 80% der förderfähigen Gesamtausgaben, max. 4.000 € pro Ladepunkt |
| Schnellladepunkt (DC) | > 22 kW bis 50 kW | Bis zu max. 80% der förderfähigen Gesamtausgaben, max. 16.000 € pro Ladepunkt |
| Netzanschluss | Förderhöhe | |
| Netzanschluss (Niederspannung) | Bis zu max. 80% der förderfähigen Gesamtausgaben, max. 10.000 € pro Ladepunkt | |
| Netzanschluss (Mittelspannung) | Bis zu max. 80% der förderfähigen Gesamtausgaben, max. 100.000 € pro Ladepunkt | |
| Kombination Pufferspeicher mit Netzanschluss | Wie dazugehöriger Netzanschluss | |

Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

Technische Anforderungen

- Ladeinfrastruktur muss vertragsbasiertes Laden ermöglichen (Smartcards, Lesegeräte, Apps)
- Ladeinfrastruktur muss über IT-Backend angebunden und remotefähig sein (Roaming)
- Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern punktuell Laden zu ermöglichen (Ad-hoc-Laden)
- Preis für das Ad-hoc-Laden muss an der Ladeinfrastruktur angegeben werden (Preistransparenz)

Sonstige Anforderungen

- Ladeinfrastruktur muss für min. 6 Jahre im Betrieb sein
- Strom für Ladevorgang muss aus erneuerbaren Energien stammen (Stromliefervertrag/ Eigenerzeugung)
- Ladeinfrastruktur muss für max. Förderung uneingeschränkt öffentlich zugänglich sein („24/7“), falls zeitlich eingeschränkt zugänglich („12/6“) erfolgt eine Absenkung der Förderhöhe auf 50 %
- Stellplatz geförderter Ladeinfrastruktur muss über Bodenmarkierung verfügen (Parkplatzmarkierung)
- Verpflichtung zur Online Berichterstattung an die NOW GmbH

Eine detailliertere Liste aller Anforderungen an die Ladeinfrastruktur finden Sie [hier](#)

Anforderungen an Netzanschluss und Pufferspeicher

Technische Anforderungen

- Anzeige der geplanten Errichtung der Ladeinfrastruktur beim Verteilnetzbetreiber
- Einhaltung der Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers
- Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher ist zulässig
- Pufferspeicher muss zur Versorgung von ladenden Elektrofahrzeug-Nutzern dienen

Eine detailliertere Liste aller Anforderungen an den Netzanschluss und Pufferspeicher finden Sie [hier](#)